

Stenographisches Protokoll.

40. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 14. Juli 1922.

Tagesordnung: Eventuell: 1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, wirksam für das Land Niederösterreich, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich abgeändert und ergänzt werden. — 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Abänderung des § 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (Erdöl- und Erdgasgesetz). — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Krankenversicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten (XIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz). — 4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche. — 5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1922, betreffend die Gewährung von Beihilfen aus Bundesmitteln an Kriegsblinde zur Anschaffung, Ausbildung und Erhaltung von Führerhunden. — 6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1922, über die Einführung einer Entschädigung für Lehrlinge (Gewerbeordnungsnovelle 1922). — 7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1922 über Beschränkungen der Exekution (Exekutionsnovelle vom Jahre 1922). — 8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922, womit die Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 716 (Abbaugesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 347, verlängert wird. — 9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Bundesangestellte der Heeresverwaltung (Heeresbeamtendisziplinargesetz — S. B. D. G.). — 10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 583).

Beschriften des Bundeskanzleramtes,

betreffend:

1. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Gewährung von Beihilfen aus

Bundesmitteln an Kriegsblinde zur Anschaffung, Ausbildung und Erhaltung von Führerhunden (Seite 583);

2. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, wirksam für das Land Niederösterreich, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich abgeändert und ergänzt werden (Seite 583);
3. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Abänderung des § 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (Erdöl- und Erdgasgesetz) (Seite 583);
4. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Krankenversicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten (XIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (Seite 583);
5. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche (Seite 584);
6. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1922 über die Einführung einer Entschädigung für Lehrlinge (Gewerbeordnungsnovelle 1922) (Seite 584);
7. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1922 über Beschränkungen der Exekution (Exekutionsnovelle vom Jahre 1922) (Seite 584);
8. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922, womit die Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 716 (Abbaugesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 347, verlängert wird (Seite 584);
9. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Bundesangestellte der Heeresverwaltung (Heeresbeamtendisziplinargesetz — S. B. D. G.) (Seite 584);
10. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz) (Seite 584).

Verhandlungen.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, wirksam für das

Land Niederösterreich, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich abgeändert und ergänzt werden — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 585) — Redner: Berichterstatter Ing. Zufel (Seite 585) — Beschlußfassung (Seite 585).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Abänderung des § 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (Erdöl- und Erdgasgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 585) — Redner: Berichterstatter Ing. Zufel (Seite 585) — Beschlußfassung (Seite 586).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Krankenversicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten (XIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 585) — Redner: Berichterstatter Dr. Gemala (Seite 586) — Beschlußfassung (Seite 586).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 585) — Redner: Berichterstatter Dr. Gemala (Seite 586) — Beschlußfassung (Seite 586).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1922 über Beschränkungen der Exekution (Exekutionsnovelle vom Jahre 1922) — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 585) — Redner: Berichterstatter Dr. Hugelmann (Seite 586) — Beschlußfassung (Seite 588).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1922 über die Einführung einer Entschädigung für Lehrlinge (Gewerbeordnungsnovelle 1922) — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 585) — Redner: Berichterstatter Dr. Gemala (Seite 588) — Beschlußfassung (Seite 588).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922, womit die

40. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 14. Juli 1922.

581

Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1921, R. G. Bl. Nr. 716 (Abbaugesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1922, R. G. Bl. Nr. 347, verlängert wird — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 585]) — Redner: Berichterstatter Walcher [Seite 589] — Beschlußfassung [Seite 589]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Bundesangestellte der Heeresverwaltung (Heeresbeamten-disziplinalgesetz — G. B. D. G.) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 585]) — Redner: Berichterstatter Hocheneder [Seite 589] — Beschlußfassung [Seite 589]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über den Bühnen-dienstvertrag (Schauspielergesetz) — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 585]) — Redner: Berichterstatter Klein [Seite 589] — Beschlußfassung [Seite 590]).

In der Sitzung wurde eingebracht:

Anfrage

der Bundesräte Hartmann, Klein, Müller und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Konzessionserteilung über den Radioverkehr an die englische Marconigesellschaft (16/I).



Beginn der Sitzung: 2 Uhr 45 Minuten nachmittags.**Vorsitzender:** Bundesrat Dr. **Schwimmer**.**Stellvertreter des Vorsitzenden:** Bundesrat **Emmerling**.**Schriftführer:** Dr. **Hemala**, **Klein**.**Bundeskanzler:** Dr. **Seipel**.**Bundesminister:** **Ségur** für Finanzen, **Schmidt** für soziale Verwaltung.**Vorsitzender Dr. Schwimmer:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 7. Juli 1922, das geschäftsordnungsgemäß aufgelegt war, ist unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben ihre Abwesenheit entschuldigt die Herren Bundesräte Dr. Steidle und Dr. Dregel.

Ich ersuche um Verlesung einer Zuschrift des Bundeskanzleramtes.

Schriftführer Dr. Hemala (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 7. Juli 1922, Z. 1879/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Gewährung von Beihilfen aus Bundesmitteln an Kriegsblinde zur Anschaffung, Ausbildung und Erhaltung von Führerhunden, übermittelt.“

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den in Artikel 42, Absatz 5, B. V. G. bezeichneten Beschlüssen gehört, wurde seine sofortige Beurkundung und Kundmachung veranlaßt.

Wien, 10. Juli 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

Vorsitzender: Dient lediglich zur Kenntnis.

Hiemit ist Punkt 5 unserer heutigen Eventualtagesordnung als erledigt zu betrachten.

Es liegen weitere Zuschriften des Bundeskanzleramtes vor, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Hemala (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 7. Juli 1922,

Z. 1803/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, wirksam für das Land Niederösterreich, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich abgeändert und ergänzt werden, übermittelt.“

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 8. Juli 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 7. Juli 1922, Z. 1845/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Abänderung des § 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (Erdöl- und Erdgasgesetz), übermittelt.“

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 10. Juli 1922.

Im Auftrage:

Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 7. Juli 1922, Z. 1758/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Krankenversicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten (XIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz), übermittelt.“

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 10. Juli 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 7. Juli 1922, Z. 1789/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß mit Beziehung auf die dortige Note vom 23. Mai l. J., Z. 670/V. B., bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 10. Juli 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 11. Juli 1922, Z. 1921/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1922 über die Einführung einer Entschädigung für Lehrlinge (Gewerbeordnungsnovelle 1922) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 13. Juli 1922.

Im Auftrage:
Groß.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 11. Juli 1922, Z. 1667/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1922 über Beschränkungen der Exekution (Exekutionsnovelle 1922) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 13. Juli 1922.

Im Auftrage:
Groß.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 13. Juli 1922, Z. 1941/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922, womit die Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 716 (Abbaugesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 347, verlängert wird, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 13. Juli 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 13. Juli 1922, Z. 957/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Bundesangestellte der Heeresverwaltung (Heeresbeamten-disziplinargesetz — S. B. D. G.) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 13. Juli 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 13. Juli 1922, Z. 1942/N. R., den anverwahrten Gesetzes-

beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 13. Juli 1922.

Im Auftrage:
Uebelhör."

Vorsitzender: Gemäß § 29 der Geschäftsordnung habe ich diese Vorlagen den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschüsberichtern auf Grund mündlicher Berichtserstattung sofort in Verhandlung zu nehmen.

Ich stelle die Beschlußfähigkeit des Bundesrates fest und ersuche jene Frauen und Herren, die mit diesem formalen Antrag einverstanden sind, sich von den Sigen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Hienach ist der erste Verhandlungsgegenstand der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich abgeändert und ergänzt werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Jukel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Ing. Jukel: Hoher Bundesrat! Der Landtag für Niederösterreich hat am 6. April 1922 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung im Religionsunterricht an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Land Niederösterreich abgeändert und ergänzt werden. Seitens des Bundes wurden keinerlei Bedenken erhoben und der Nationalrat hat am 7. Juli einen gleichlautenden Gesetzesbeschluß gefaßt. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt, diesem Gesetzesbeschluß beizutreten und keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es meldet sich niemand.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sigen zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Abänderung des § 3 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, und die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (Erdöl- und Erdgasgesetz). Berichterstatter ist abermals Herr Bundesrat Ing. Jukel; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Ing. Jukel: Hoher Bundesrat! Bisher wurden in Österreich Erdöl- und Erdgasvorkommen in Oberösterreich festgestellt und auch Bohrungen mit Erfolg vorgenommen. Wir haben nun in Österreich auch andere Gegenden, namentlich jene ebenen Gebiete, die dem Alpenlande vorgelagert sind, die einen ähnlichen Charakter, wie die den Karpathen vorgelagerten Erdölgebiete aufweisen, so daß im vorhinein dort auf Erdölvorkommen geschlossen werden kann.

Nun war bisher das österreichische Berggesetz kein besonderer Anreiz, um große Kapitalien für Erdölbohrungen zu verwenden, weil die Bestimmung enthalten war, daß nur das Erdöl, nicht aber auch das Erdgas vom Unternehmer verwertet werden dürfe, während das Erdgas dem Grundeigentümer zur Verwertung bleibt. Nun besitzen wir aber heute bereits Motore, die mit Erdgas betrieben werden und somit einen ganz außerordentlichen Beheß und eine hervorragende Verbilligung bei der Erdölproduktion darstellen. Es wird deshalb im vorliegenden Gesetze bestimmt, daß auch das Erdgas, soweit es nicht schon vom Grundeigentümer verwertet wird, dem Erdölproduzenten zur Verwertung anheimfällt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat beschlossen, dem Bundesrate zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es meldet sich niemand.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des

Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Krankenversicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten (XIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz). Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Hemala; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hemala: Hoher Bundesrat! Bei der Durchführung der Vorarbeiten zur Schaffung der Landwirtschaftsfrankenkassen hat sich bereits die Tatsache ergeben, daß in den meisten Bundesländern die Absicht besteht, eine Einheitskasse für das ganze Land zu schaffen. Es ist daher notwendig, das Aufsichtsrecht über die Einheitskassen zu regeln. Nach der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz sollen die Aufsicht über die Landwirtschaftsfrankenkassen die Bezirkshauptleute und die Aufsicht über den Landesverband der Krankenkassen die Landesregierung führen. Nun wird aber die Einheitskasse, die für das ganze Land geschaffen wird, die Aufgaben des Landesverbandes übernehmen und es ist daher auch erforderlich, eine Änderung des Aufsichtsrechtes vorzunehmen und das Aufsichtsrecht in erster Instanz dem Landeshauptmann zu übertragen. Dies wird in der vorliegenden XIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz durchgeführt.

Ferner regelt diese Novelle auch die erste Beitragspflicht der Arbeitgeber. Wenn die Krankenkasse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Funktion tritt, werden die Beiträge erst am Ende des ersten Monats der Krankenkasse zufließen, während die Kasse die Leistungen schon am Anfang des ersten Monats zu vollziehen haben wird. Es ist daher notwendig, daß der Kasse gewisse Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht in der Form, daß die Arbeitgeber verpflichtet werden, für den ersten Beitragsmonat nach Errichtung der Landwirtschaftsfrankenkasse innerhalb einer Woche nach Beginn der Versicherung für jede bei ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person einen Beitragsvorschuß in der Höhe von 1000 K gegen nachträgliche Verrechnung auszus zahlen.

Ich möchte namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag stellen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche.

Berichterstatter ist neuerlich Herr Bundesrat Dr. Hemala; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hemala: Hohes Haus! Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 23. Mai gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche, in drei Punkten Einspruch erhoben. Der Nationalrat hat diesem Einspruch in zwei Punkten Rechnung getragen, nur in einem Punkte blieb er bei seinem bisherigen Beschluß, in der Festsetzung der Altersgrenze mit 16 Jahren.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat beschlossen, dem Bundesrat den Vorschlag zu unterbreiten, keinen Einspruch gegen den Beschluß des Nationalrates zu erheben, weil ja die Erhöhung der Altersgrenze auf 18 Jahre eine Verzögerung für das Inkrafttreten des Gesetzes bedeuten würde.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es meldet sich niemand.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1922 über Beschränkungen der Exekution (Exekutionsnovelle vom Jahre 1922). Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Hugelmann; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bezweckt, die bisher in sehr verschiedenen, weit verstreuten Gesetzen geordnete Materie der Exekutionseinschränkungen in bezug auf Dienst- und Lohnbezüge einheitlich zu regeln und

in die Exekutionsordnung hineinzuarbeiten, ferner einige damit zusammenhängende Materien einer zeitgemäßen Regelung im modernen Sinne zuzuführen.

Diese Regierungsvorlage hat schon im Justizauschusse des Nationalrates, dessen Anträgen sich dann der Nationalrat angeschlossen hat, einige Änderungen, beziehungsweise Erweiterungen erfahren. Die bezüglich der Entwürfe, beziehungsweise Beschlüsse sowie der eingehende Motivenbericht der Regierung und der Bericht des Justizauschusses des Nationalrates sind in Ihren Händen. Ich will es daher unterlassen, auf alle Einzelheiten dieses Gesetzes hier noch einmal einzugehen, und mich darauf beschränken, die wesentlichen Bestimmungen dieses Beschlusses, mit welchem sich heute der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten befaßt hat, Ihnen darzulegen.

Es handelt sich in dem Gesetzesbeschlusse, wie er uns heute vorliegt, einerseits um eine wichtige Änderung in bezug auf § 7 der Exekutionsordnung, indem ein § 10 a in die Exekutionsordnung eingeschaltet wird, der folgendes bestimmt (*liest*): „Wird ein Unterhalt in einem Bruchteile der Bezüge des Verpflichteten aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse geschuldet, so kann das Gericht die Exekution nur bewilligen, wenn ihm in unbedenklicher Urkunde eine Erklärung des Dienstgebers über das Ausmaß dieser Bezüge bei Eintritt der Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruches vorliegt.“ Diese Urkunde kann durch eine über Anfrage des Gerichtes abgegebene Erklärung des Dienstgebers ersetzt werden. Es liegt hier eine Erleichterung gegenüber den allgemeinen Anordnungen der Exekutionsordnung vor, denen zufolge ja eine öffentliche Urkunde als Bescheinigung notwendig wäre. Es soll dadurch ermöglicht werden, und es ist das zweifellos eine praktische Bestimmung, daß die Gerichte Alimentationsverpflichtungen in einem Bruchteil des Einkommens festsetzen und nicht, bei dem ewig wechselnden Geldwert, immerfort neu diese Alimentationsansprüche bestimmt werden müssen.

Der Hauptteil des Gesetzes behandelt aber die Beschränkungen der Exekution auf Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen. Die wesentlichen Grundgedanken dieser Regelung gehen dahin, daß einerseits alle die sehr diffusen und weit zerstreuten Bestimmungen zusammengefaßt und systematisch in die Exekutionsordnung sozusagen hineingegossen werden; und daß andererseits der Unterschied, der zwischen Dienstbezügen und Arbeitslohnbezügen, zwischen öffentlichen Angestellten und Privatangestellten und zwischen dauernd Angestellten und nicht dauernd Angestellten bisher bestanden hat, aufgehoben und für alle diese Gruppen die Materie einheitlich geregelt wird.

Dann ist der Grundsatz der Staffelung angenommen, das heißt, es soll ein gewisser Betrag,

und zwar derzeit bis 500.000 K jährlich, ganz exekutionsfrei sein; von einem Betrage bis 2.000.000 K soll ein Drittel, von 2 bis 4 Millionen Kronen die Hälfte und Beträge über 4 Millionen Kronen sollen zur Gänze pfändbar sein. Dieses Staffelungssystem hat gewiß große Vorzüge. Wenn aber im Berichte des Justizauschusses des Nationalrates ganz besonders die Rechtsangleichung an das deutsche Recht, die hier erreicht worden sei, hervorgehoben wird, so möchte ich bemerken, daß eine solche Rechtsangleichung allerdings in bezug auf die Vereinheitlichung dieser verschiedenen Gruppen vorhanden ist, welche im deutschen Rechte schon lange besteht, daß aber die Staffelung in einem solchen Ausmaß wie bei uns im deutschen Rechte nicht durchgeführt ist. Ich hätte es lieber gesehen, wenn die Angleichung an das deutsche Recht hier noch weiter gegangen wäre, als sie nach dem uns vorliegenden Gesetzesbeschlusse geht.

Weiter, hoher Bundesrat, beschäftigt sich diese Novelle noch mit einer Reihe von Einzelbestimmungen, insbesondere sollen im § 293 der Exekutionsordnung im weiten Umfange die diesbezüglichen Bestimmungen als zwingendes Recht erklärt werden. Ich will aber auf diese weniger wichtigen Einzelheiten nicht eingehen und nur im allgemeinen erwähnen, daß diese systematische Zusammenfassung der Materie und die Modernisierung der diesbezüglichen Vorschriften zweifellos im ganzen einen großen und bedeutenden Fortschritt darstellt. Dieser Umstand hat auch den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten bestimmt, trotz einiger schwerwiegender Bedenken von einem Antrag auf Einspruchserhebung abzusehen.

Ich halte mich aber für verpflichtet, auf diese schweren Bedenken doch mit einigen Worten hinzuweisen. Da ist zunächst eine konkrete Bestimmung, welche sich im § 289 d findet, und zwar in der lit. 1 a. Hier werden unter denjenigen Teilen der Gesamtbezüge, die bei der Berechnung in Anschlag zu bringen sind, besonders hervorgehoben das Einkommen aus Naturalbezügen, dann kommt eine Reihe von Bestimmungen, die aus der Regierungsvorlage übernommen ist, und nun fügt der Nationalrat hinzu: Unter billiger Berücksichtigung gewisser Verhältnisse, die dann näher ausgeführt werden. Ich bin nun der Meinung, und diese Meinung hat auch im Ausschuss Widerhall gefunden, daß hier, wenn man bedenkt, daß diese Berechnung durch den Dienstgeber vorzunehmen ist, eigentlich einem Privaten, dem Dienstgeber, einem einfachen Bauer oder Gewerbetreibenden, die Aufgabe einer Interessenerwägung, einer billigen Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse zugemutet wird, von welcher es bis vor kurzem streitig war, ob man sie selbst dem Richter anvertrauen kann.

Wenn man sich dennoch über dieses Bedenken hinwegsetzen kann, so ist das deshalb der Fall,

weil ja, wenn ein Streit über diesen Punkt entsteht, wenn diese Verhältnisse unklar sind, es jedermann, dem Dienstnehmer oder dem Exekuten, freisteht, nach § 33 der Exekutionsordnung eine Entscheidung des Exekutionskommissärs einzuholen.

Das zweite Bedenken, welches prinzipieller Natur ist, richtet sich gegen den Artikel VI dieses Gesetzes, insbesondere gegen den letzten Absatz dieses Artikels, der eine ganz außerordentlich weitgehende Delegation des Verordnungsrechtes an den Bundesminister für Justiz enthält. Es ist das ein System der Gesetzgebung, gegen welches der letzte deutsche Juristentag scharfen Protest erhoben hat und durch welches, wenn es immer wiederkehrt, sich die Gesetzgebung selbst — wir dürfen uns darüber nicht täuschen — ad absurdum führt. Ich bemerke, daß ich gewiß gerade zum Justizministerium, dessen Ruf ja weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus ein ausgezeichnete ist, das größte Vertrauen habe und daß ich die Zuerkennung hege, daß es von dieser Delegation den besten Gebrauch machen wird; aber ich halte mich, da ich mich auch öffentlich in diesem Sinne präjudiziert habe, für besonders verpflichtet, auch bei diesem Anlaß darauf hinzuweisen, daß es nach meiner Ansicht ein sehr bedenklicher Weg ist, auf den wir uns hier begeben haben. Ich bin der letzte, der leugnet, daß der Betrieb der parlamentarischen Gesetzgebung in vielfacher Hinsicht der Verbesserung bedarf. Aber das sollte organisch durch einen Ausbau der Verfassung und nicht durch wahllose und fallweise weitgehende Delegationen des Verordnungsrechtes geschehen. Da aber schon einmal eine ähnliche Delegation des Verordnungsrechtes bezüglich der ganzen Zivilprozeß- und Exekutionsordnung stattgefunden hat und hier nur mehr eine kleine Erweiterung vorliegt, hat der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten geglaubt, dem Inkrafttreten des sonst an sich sehr wertvollen Gesetzes, welches einen wirklich unübersichtlichen und fast unerträglich gewordenen Rechtszustand zu einem geordneten machen soll, kein Hindernis in den Weg legen zu sollen, und im Auftrage dieses Ausschusses stelle ich daher den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es meldet sich niemand.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß der Punkt 5 unserer Tagesordnung, der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1922, betreffend die Gewährung von Beihilfen aus Bundesmitteln an Kriegsblinde zur Anschaffung, Ausbildung und Erhaltung von Führerhunden, entfällt, weil nach der schon verlesenen Zuschrift des Bundeskanzleramtes dieses Gesetz als Budgetgesetz zu behandeln ist.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juli 1922 über die Einführung einer Entschädigung für Lehrlinge (Gewerbeordnungsnovelle 1922). Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Hemala; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hemala: Hoher Bundesrat! Das Lehrverhältnis hat im Krieg und in der Nachkriegszeit eine tiefeingreifende Umgestaltung erfahren. Während die Mehrzahl der Lehrlinge vor dem Kriege in der Verpflegung des Meisters stand, erhalten sie in der Nachkriegszeit nur mehr wöchentliche oder monatliche Entschädigungen, die meist gänzlich unzureichend sind. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates will nun diese Entschädigung regeln, und zwar in der Form, daß der Genossenschaftsausschuß im Einvernehmen mit dem Gehilfenausschuß für den Bereich einer Genossenschaft diese Regelung vorzunehmen hat und daß für Lehrlinge in Gewerben, deren Inhaber keiner Genossenschaft angehören, diese Regelung durch die Bezirkskommission erfolgen soll. Falls eine Genossenschaft sich mit dem Gehilfenausschuß nicht einigen kann, hat gleichfalls die Industrielle Bezirkskommission die entsprechende Entschädigung festzusetzen. Die erste Festsetzung dieser Entschädigung erfolgt innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Von da ab werden dann die Entschädigungen der Lehrlinge halbjährlich einer Überprüfung unterzogen und allenfalls neu festgesetzt.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es meldet sich niemand.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

40. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 14. Juli 1922.

589

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922, womit die Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 716 (Abbaugesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 347, verlängert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Walcher. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Walcher: Hoher Bundesrat! In der vorletzten Sitzung des Bundesrates ist der Beschluß gefaßt worden, das Gesetz, betreffend den Abbau der Lebensmittelzuschüsse, bis zum 15. Juli zu verlängern. Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat in einem Initiativantrag, vorgeschlagen, dieses Abbaugesetz bis zum 15. Oktober zu verlängern, und zwar mit der Begründung, daß die Regierung infolge der Behandlung der mit dem Finanzplan zusammenhängenden Gesetze nicht in die Lage kommen könne, alle anderen Entwürfe auszuarbeiten, und daß sie heute auch nicht hinreichend Gelegenheit habe, mit den Parteien Fühlung zu nehmen; weiters kam noch der Umstand hinzu, daß die Regierung mit den Ländern und Gemeinden, denen diese Lasten übertragen werden sollen, noch nicht entsprechende Verhandlungen einleiten konnte.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat beschlossen, den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen dieses Gesetz, welches der Nationalrat gestern erledigt hat, keinen Einspruch erheben. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen Bundesangestellte der Heeresverwaltung (Heeresbeamten-disziplinalgesetz — S. B. D. G.).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hocheneder; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Hocheneder: Hoher Bundesrat! Während dem Bundesministerium für Heeres-

Personen, die unmittelbar zum Heeresdienste gehören — das sind die Offiziere und Wehrmänner — ein Heeresdisziplinalgesetz schon seit zwei Jahren zur Verfügung steht, entbehrt dieses Ministerium eines Gesetzes zur Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen die sogenannten Heeresbeamten, das sind Sagisten und Berufsunteroffiziere, die im eigentlichen Heeresverwaltungsdienste stehen. Der Nationalrat hat in seiner gestrigen Sitzung nunmehr ein solches Gesetz beschlossen, dessen Bestimmungen sich im allgemeinen an die des Heeresdisziplinalgesetzes, beziehungsweise der Dienstpragmatik anlehnen. Mit der Annahme dieses Gesetzes wird einem seit nahezu zwei Jahren bestehenden Mangel abgeholfen. Das Gesetz entspricht im allgemeinen sowohl den militärischen Anforderungen als auch den Wünschen der Bundesangestellten der Heeresverwaltung.

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten empfiehlt daher, gegen dieses Gesetz einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster und letzter Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1922 über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Klein. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Klein: Hoher Bundesrat! In immer weiterem Umfange haben sich die Angestellten der verschiedensten Kategorien im gesetzlichen Wege den Schutz ihrer Arbeitskraft errungen. Die bedeutendste derartige Schöpfung ist das Angestellten-gesetz, das im allgemeinen für alle Privatangestellten gilt, auf die in künstlerischen Betrieben Beschäftigten aber deshalb keine Anwendung gefunden hat, weil hier auf die besondere Eigenart des Dienstverhältnisses und auf gewisse Betriebserfordernisse Rücksicht genommen werden mußte, so daß die Einreihung in den allgemeinen Rahmen des Angestelltengesetzes nicht gut angängig gewesen ist. Die Bemühungen, die in Theatern beschäftigten Personen in ihrem Lohn- und Arbeitsverhältnis besonders zu schützen und ihm überhaupt eine gesetzliche Basis zu geben, datieren sehr lange zurück.

Alle bisherigen Versuche haben aber zu einem ersprießlichen Resultat nicht geführt. Erst dem

von den Abgeordneten Bidl, Allina, Seber, Leuthner und Genossen eingebrachten Antrag auf ein Theatergesetz war es beschieden, Gesetzeskraft zu erlangen. Es war auch diesmal nicht leicht, jene Linie zu finden, auf der die verschiedenen Interessengruppen sich einigen konnten. Schließlich aber hat man aus den Ergebnissen der umfangreichen Vorberatungen, die gepflogen wurden, insbesondere der sehr eingehenden Expertisen, die abgehalten wurden, doch jene Grundlagen gefunden, auf denen das Gesetz über den Bühnendienstvertrag, wie es sich nunmehr nennt, aufgebaut werden konnte.

Neben den auch in anderen Gesetzen aufscheinenden Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft der in diesen Betrieben beschäftigten Personen, wie der Frage der Sicherung eines angemessenen Entgelts, der Regelung der Urlaubsfrage, der Arbeitszeit, der Kündigung und schließlich der Aufstellung einer Betriebsordnung, mußten in diesem Gesetz auch jene Materien geregelt werden, die nur diesem Berufe eigentümlich sind. Ich verweise da insbesondere auf die Frage der Beistellung der Kostüme und der für die Tätigkeit der auf den Bühnen beschäftigten Personen sonst notwendigen Ausrüstungsartikel, auf die Sicherung einer angemessenen Beschäftigung der Schauspieler, dann darauf, daß es notwendig schien, den bei Bühnen beschäftigten jugendlichen Personen einen über die sonstigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes hinausgehenden erhöhten Schutz angedeihen zu lassen, weiter auf die Bestimmung, daß dem Betriebsfaktor eine besondere Haftung für die im Gebäude, den Garderoben usw. hinterlegten Effekten des auftretenden Schauspielers auferlegt wird und auf dergleichen Bestimmungen mehr.

Der Nationalrat hat den Antrag, den ihm der Ausschuss für soziale Verwaltung vorgelegt hat und der, wie ich schon sagte, die Frucht langwieriger Beratungen darstellt, einstimmig genehmigt. Es ist damit einer Schichte schwerarbeitender Menschen, die bisher außerhalb jeder gesetzlichen Regelung ihrer Arbeitskraft standen, der Schutz zuteil geworden, der ihr gebührt, ihr aber aus verschiedenen Ursachen bisher vorenthalten worden ist. Nicht geringer als die Tatsache, daß der notwendige gesetzliche Schutz auf eine neue Schichte arbeitender Menschen ausgedehnt wurde, wiegen die allgemeinen Momente. Denn es ist zweifellos, daß die endliche Fertigstellung des Gesetzes über den

Bühnendienstvertrag die Frucht der gesteigerten Organisationskraft der Schauspieler und der sonstigen in Theaterbetrieben beschäftigten Personen ist. Dieser Gesetzesbeschluß ist der Ausdruck dafür, daß auch diese Schichte arbeitender Menschen Eintritt gefunden hat in die große Armee jener, denen es durch ihre von früher her wirkende organisatorische Kraft gelungen ist, sich jenen gesetzlichen Schutz zu sichern, der für die Schauspieler und die übrigen in Theatern Beschäftigten erst nachgeholt werden mußte. Das, glaube ich, kann jeden Freund sozialpolitischen Fortschrittes mit großer Freude erfüllen. Und zweifellos auch aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte hat der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Beschluß einen Einspruch nicht zu erheben.

Ich bitte den Bundesrat, sich diesem Beschlusse des Ausschusses anschließen zu wollen.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es meldet sich niemand.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Hiermit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Ich habe dem hohen Bundesrate folgende Mitteilung zu machen. Ich habe über das Arbeitsprogramm vor Beginn der Ferien mit den Parteien des Hauses vereinbart, daß wir in der nächsten Woche keine Sitzung halten, dagegen würden für Montag, den 24. Juli, 1/2 3 Uhr nachmittags die Ausschüsse einberufen werden und für Dienstag, den 25. Juli, 11 Uhr vormittags, das Plenum.

Als Termin der nächsten Sitzung des Bundesrates schlage ich also Dienstag, den 25. Juli, 11 Uhr vormittags, vor. Die Sitzung würde eventuell mit einer Unterbrechung am Nachmittags fortgesetzt werden.

Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall; es bleibt also bei meinem Vorschlage.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten nachmittags.